

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Suhr und der Fraktion DIE GRÜNEN  
— Drucksache 10/4061 —**

**Arzneimittel für die Dritte Welt**

*Der Bundesminister des Innern – ZV 5 – 760 204/0 – hat mit Schreiben vom 11. November 1985 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Welche Maßnahmen hat der Bundesminister des Innern vorgesehen, um die nach § 14 des Gesetzes über den Zivilschutz angekauften und bevorrateten Arzneimittel in größerem Umfang vor dem Verfallsdatum an Länder der Dritten Welt abzugeben?

Der Bundesminister des Innern ist darauf vorbereitet, bei Hilfeersuchen von Ländern der Dritten Welt, Arzneimittel aus Beständen der Sanitätsmaterialbevorratung nach § 14 des Gesetzes über den Zivilschutz abzugeben. Soweit in diesem Rahmen aus der Dritten Welt Arzneimittel für Indikationen erbeten werden, die vom Arzneimittelsortiment des Zivilschutzes umfaßt sind, stehen diese selbstverständlich zur Verfügung.

2. An welche Länder der Dritten Welt wurden welche Medikamente in welchen Mengen und zu welchen Bedingungen seit 1982, aufgeschlüsselt nach Jahren, abgegeben?

Seit 1982 sind keine Arzneimittel aus Beständen des Zivilschutzes an Länder der Dritten Welt abgegeben worden, weil entsprechende Hilfeersuchen nicht an den Bundesminister des Innern herangetragen worden sind.

3. Welche Medikamente wurden an welche Länder nach dem handelsüblichen Verfallsdatum abgegeben?

Keine.

Soweit in der Vergangenheit Medikamente aus Zivilschutzvorräten an Länder der Dritten Welt abgegeben wurden, handelte es sich stets um solche Präparate, deren handelsübliche Verfalldaten mindestens ein Jahr nach deren Abgabe lagen.

4. Was geschieht mit nach § 14 des Gesetzes über den Zivilschutz bevoorrateten Arzneimitteln, wenn das Deutsche Arzneiprüfungs-institut die Unbrauchbarkeit nach Ablauf des handelsüblichen Verfallsdatums feststellt?

Arzneimittel, die aufgrund von – regelmäßig stattfindenden – Untersuchungen endgültig als nicht mehr verkehrsfähig gelten und daher unbrauchbar sind, werden ausgesondert und vernichtet. Damit ist gewährleistet, daß unbrauchbare Arzneimittel nicht mehr in Verkehr gelangen können.

5. Wie sieht konkret der Stand der Zusammenarbeit aus zwischen der Bundesregierung und dem von Mitgliedern des Bundesverbandes der Pharmazeutischen Industrie getragenen Vereins „Gesundheitshilfe Dritte Welt“, der „das Gesundheitswesen von Ländern der Dritten Welt im Rahmen der deutschen Entwicklungshilfe“ fördern will, „insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Ministerium“ (Frankfurter Rundschau vom 26. September 1985)?

Der Verein „Gesundheitshilfe Dritte Welt – German Pharma Health Fund“ e.V. plant Projekte, welche der Verbesserung der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung in der Dritten Welt dienen sollen. Diese Projekte werden nicht aus Mitteln der deutschen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit gefördert.

Die Projekte des Vereins sollen nicht isoliert durchgeführt, sondern in die bestehenden Gesundheitssysteme der Entwicklungsländer integriert werden. Sie sollen ferner mit laufenden oder geplanten Gesundheitsprojekten internationaler Organisationen oder ausländischer Geber koordiniert werden. Die Bundesregierung ist bereit, mit dem Verein zusammenzuarbeiten, weil auf diese Weise die beiderseitigen Maßnahmen einander ergänzen können, was ihre Wirkungen noch erhöhen wird. Auch der damit verbundene Erfahrungsaustausch führt zu einer Verbesserung der Projekte.

6. An welche Voraussetzungen wird das Engagement des Vereins „Gesundheitshilfe Dritte Welt“ gebunden seitens des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit und an welche Bedingungen bzw. Vorleistungen seitens der Länder der Dritten Welt?

Da der Verein seine Maßnahmen aus eigenen Mitteln finanziert, bestimmt er grundsätzlich auch, welche Projekte wo und wie durchgeführt werden, dies unter Berücksichtigung der Gesetzgebung der Entwicklungsländer sowie etwaiger vertraglicher Vereinbarungen mit ihren Behörden. Zu einer Zusammenarbeit der Bundesregierung mit dem Verein kommt es nur, wenn dessen Projekte mit den Grundsätzen übereinstimmen, die für die deutsche staatliche Entwicklungszusammenarbeit gelten.

7. Wodurch sieht die Bundesregierung bei Aktivitäten des Vereins gewährleistet, daß die wirtschaftlichen Interessen der Vereinsmitglieder den entwicklungspolitischen Zielen nicht zuwiderlaufen bzw. dominieren?

Für die Fälle einer Zusammenarbeit der Bundesregierung mit dem Verein ergibt sich die Antwort aus der Beantwortung der Frage 6. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß der Verein nach seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt und seine Tätigkeit weder der wirtschaftlichen Förderung der Mitgliedsfirmen des Bundesverbandes der pharmazeutischen Industrie noch der Vermittlung von Arzneimittellieferungen dient. Die Einhaltung dieser Satzungsbestimmungen des Vereins obliegt nach unserer Rechtsordnung im Land Hessen, wo der Verein registriert ist, dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main (vgl. §§ 43 Abs. 2, 44 BGB in Verbindung mit § 1 des hessischen Ausführungsgesetzes zum BGB vom 18. Dezember 1985).

